



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 12.07.2016, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Feuerwehrhaus Haunwöhr, Oberfeldstraße 6, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

- Genehmigung der Niederschriften vom 14.6. und 28.6.2016
- Antwortschreiben der Stadt
– Berichtigung zur Geschäftsordnung für Bezirksausschüsse
- Bürgerhaushalt 2017
– Anträge des Apian-Gymnasiums und der Ludwig-Fronhofer-Realschule
- Unerledigte Anträge
- Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt – Sondernutzungssatzung (SNS) – Vom 27.06.2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen der Satzung

- Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt – Sondernutzungssatzung (SNS) vom 10. März 1983 (AM Nr. 12 vom 24. März 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011 (AM Nr. 17 vom 27. April 2011) wird wie folgt geändert:
- § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die für eine Sondernutzung zu entrichtende Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).“
- In § 9 Absatz 4 wird der Betrag „2,50 EUR“ ersetzt durch den Betrag „3,00 EUR“.
- Nach § 9 Abs. 4 wird folgender, neuer Abs. 5 eingefügt:
Bei Sondernutzungen die auf unbefristete Zeitdauer ausgerichtet sind und für die eine Jahresgebühr von nicht mehr als 10,00 EUR festzusetzen ist, kann eine Vorauszahlung der Gebühr für 25 Jahre vereinbart werden. Eine Änderung der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Gebührensätze berechtigt weder zur Nachforderung, noch zur Erstattung der Differenzbeträge. Das Recht auf Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis wird durch die Vorauszahlung nicht berührt. Zuviel entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Widerruf oder die Rücknahme nicht zu vertreten hat.
- Die bisherigen Absätze 5 bis 7 des § 9 werden zu den Absätzen 6 bis 8.
- In § 11 Abs. 1 wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:
„der Eigentümer eines Grundstückes, wenn die Sondernutzung dem Grundstück dient.“

§ 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt (Gebührenverzeichnis)

| Tarifstelle | Art der Nutzung | Berechnung | | Gebührensatz |
|-------------|--|----------------|-----------|---------------|
| | | Einheit | Zeitraum | |
| 1 | a) Lagerung, Bearbeitung und Vorbereitung von Materialien und Gegenständen aller Art, insbesondere Baustoffen, Aufstellung von Kränen, Gerüsten, Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Umzäunungen und vergleichbaren Einrichtungen b) auf bisher als Parkplatz ausgewiesenen Flächen | m ² | je Woche | 0,40 - 0,70 |
| | | m ² | je Woche | 1,40 - 2,50 |
| 2 | Überbrückungen und Unterbauungen | m ² | jährlich | 6,40 |
| 3 | Sickerschächte- und Klärgruben, Licht-, Luftschächte, andere Schächte über 1 m ² | m ² | jährlich | 6,40 |
| 4 | Vorbauten und Vordächer | m ² | jährlich | 6,40 |
| 5 | Fahrradabstellanlagen | Stück | jährlich | 13,00 - 19,00 |
| 6 | Über das straßenverkehrsrechtlich zulässige hinausgehendes Abstellen von Fahrzeugen a) Omnibusse, Lastwagen, Möbelwagen, Zugmaschinen | Fahrzeug | monatlich | 63,50 - 92,00 |
| | | | | |

| | | | | |
|----|--|--|---|--|
| | b) Personenwagen c) Taxen d) sonstige Fahrzeuge e) Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken | Fahrzeug Fahrzeug Fahrzeug Fahrzeug | monatlich monatlich monatlich je Tag | 13,00 - 19,00 76,00 - 108,00 7,00 - 10,50 13,00 - 19,00 |
| 7 | Fahrbahnüberspannende Transparente Werbefahnen u.ä. | Stück | je Woche | 10,50 |
| 8 | Hinweisschilder an Straßen (Ansichtsfläche) | m ² | jährlich | 13,00 - 38,00 |
| 9 | Selbstleuchtende Transparente, Nasenschilder, Hochmastschilder, u. ä. (Ansichtsfläche) a) b) c) d) | | jährlich jährlich jährlich jährlich | 19,00 - 32,00 |
| | | | | 32,00 - 44,00 |
| | | | | 40,00 - 63,00 |
| | | | | 10,00 - 19,00 |
| 10 | Flächig auf einer Hauswand angebrachte, selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche) | m ² | jährlich | 6,00 - 13,00 |
| 11 | Flächig an einer Hauswand angebrachte, unbeleuchtete Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche) | m ² | jährlich | 5,00 - 8,00 |
| 12 | a) Unbeleuchtete freistehende Werbetafeln (Ansichtsfläche) b) Beleuchtete oder selbstleuchtende, freistehende Werbetafeln (Ansichtsfläche) | m ² m ² | jährlich | 52,00 - 69,00 |
| | | | | 75,00 - 92,00 |
| 13 | Beleuchtete Auslage- oder Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen | m ² | jährlich | 13,00 - 19,00 |
| 14 | Unbeleuchtete Auslage- oder Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche) | m ² | jährlich | 6,00 - 13,00 |
| 15 | Warenautomaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche) a) b) | | jährlich jährlich | 7,00 - 10,00 |
| | | | | 7,00 - 10,00 |
| 16 | a) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Dekorationsgegenständen u. ä. vor Gaststätten oder anderen Gewerbebetrieben (beanspruchte Fläche) b) Auf bisher als Parkplatz ausgewiesenen Flächen | m ² m ² | monatlich monatlich | 2,50 - 4,50 |
| | | | | 3,50 - 6,00 |
| 17 | Verkaufseinrichtungen vor Einzelhandelsbetrieben, Verrichtung gewerblicher Arbeiten (beanspruchte Fläche) | m ² | jährlich | 29,00 - 69,00 |
| 18 | a) außerhalb eines festgesetzten Marktes b) anlässlich des Bürgerfestes aa) Verkaufsstände bb) Verkaufsstände im Bereich des Handwerksmarkts | m ² m ² | je Woche täglich | 2,50 - 19,50 |
| | | | | 19,00 - 63,00 19,00 - 29,00 |
| 19 | Informationsstände a) zur freien Meinungsäußerung b) für sonstige Zwecke | | täglich | gebührenfrei |
| | | | | 13,00 |
| 20 | Uhrensäulen, Werbeuhren a) b) | | jährlich jährlich | 32,00 - 44,50 |
| | | | | 63,50 - 98,00 |
| 21 | Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Zeitungsautomaten | m ² | jährlich | 19,00 - 36,00 |
| 22 | Verkauf von Blumen- und Kränzen an Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe | pro Stand | | 30,00 |

– Nr. 27

Mittwoch, 6.7.2016

INHALT

Hauptamt
Bezirksausschussitzung V

Rechtsamt
Satzungen

Standes- und Bestattungsamt
Ausschreibung Friedhofsagger

| | | | | |
|----|---|-----------------|-----------|----------------|
| 23 | a) Christbaumverkauf | m ² | je Woche | 0,40 |
| | b) Christbäume als Dekoration zu Werbezwecken | m ² | monatlich | 6,00 |
| 24 | Los- oder Informationsstände u. ä. für einen gemeinnützigen Zweck | | | gebührenfrei |
| 25 | Verteilung von Werbematerial a) für gewerbliche Zwecke b) zur freien Meinungsäußerung | Verteilerperson | täglich | 14,00 |
| | | | | gebührenfrei |
| 26 | Plakate und Werbetafeln Werbetafeln vor Gewerbebetrieben | je Stück | täglich | 0,70 |
| 27 | Straßenmusikanten | | | gebührenfrei |
| 28 | Standkonzerte zu Werbezwecken | | täglich | 34,50 |
| 29 | Straßenfeste | | täglich | 6,00 |
| 30 | Werbeveranstaltungen vor Gewerbebetrieb | | täglich | 25,00 - 140,00 |
| 31 | a) Oberirdisch verlegte Leitungen b) Unterirdisch verlegte Leitungen | lfd. m | jährlich | 0,70 - 5,00 |
| | | | jährlich | 0,70 - 4,00 |
| 32 | Blumenkübel, -tröge und Topfpflanzen | m ² | jährlich | 3,00 |
| 33 | Verankerung von Sicherungseinrichtungen für Baugruben | pro Anker | einmalig | 200,00 |
| 34 | Unterirdische Tanks je 20.000l angefangene Lagermenge a) Für gewerbliche Zwecke b) nicht gewerbliche Zwecke | Stück Stück | jährlich | 140,00 |
| | | | jährlich | 65,00 |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 27.06.2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr Ingolstadt Vom 27. Juni 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Feuerwehr Ingolstadt vom 20. März 2000 (AM Nr. 13 vom 20.03.2000) die zuletzt durch Satzung vom 28. Mai 2003, (AM Nr. 24 vom 11. Juni 2003) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden die Worte „Ingolstadt-Mühlhausen“ und das darauf folgende Komma gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 27.06.2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ausschreibung Friedhofsagger

Die Stadt Ingolstadt, Bestattungsamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt Tel. 0841/305-1584, Fax 0841/305-1599, E-Mail: bestattungsamt@ingolstadt.de beabsichtigt einen ihrer Friedhofsagger zu verkaufen. Es handelt sich hier um den Boki Kompaktbagger Typ 2051, Baujahr 1996 mit 5.011 Betriebsstunden. Der Bagger kann auf dem Ingolstädter Südfriedhof vorab besichtigt werden; für eine Terminvereinbarung erreichen Sie uns unter 0841/305-2650. Bitte reichen Sie Ihr Angebot in einem verschlossenen Umschlag bis zum 22.07.2016 bei oben genannter Adresse ein. Der Zuschlag erfolgt an den Höchstbietenden.